

---

Konto-Nummer 217 0000 (BLZ 750 903 00) bei der LIGA-Bank, zu überweisen. Dieser Anteil wird den Caritas-Zentren vor Ort gutgeschrieben. Somit kommt der gesamte Sammlungserlös der Caritas vor Ort zugute.

Wo Seelsorgestellen zusammengelegt oder nebenamtlich besetzt sind, mögen die zuständigen Seelsorger darauf achten, dass das Ergebnis der Caritas-Sammlung nicht absinkt. Angesichts der großen sozialen Probleme unserer Tage, deren Bewältigung unserer Kirche mit aufgetragen ist, und der bedeutenden Aufgaben, die unserer Diözesan-Caritas gestellt sind, werden alle Seelsorger um gewissenhafte Durchführung der Sammlung und genaue Einhaltung der genannten Aufteilung gebeten.

Ein besonderer Hinweis ist notwendig für die Straßensammlung. Die Verordnungen hierzu, die auf dem Sammlerausweis abgedruckt sind, müssen genau beachtet werden. Es darf keine Sammlungsbüchse an unbekannte Personen ausgegeben werden.

Die Rundfunkansprache zur Caritas-Sammlung ist am Sonntag, 16. März 2014 um 10:35 Uhr im Bayerischen Rundfunk, 1. Programm. Es spricht Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick aus Bamberg.

Mehr Informationen zu den Caritas-Sammlungen sowie Materialien für Pfarrbriefe und Publikationen unter [www.erzbistum-muenchen.de/cms-caritas](http://www.erzbistum-muenchen.de/cms-caritas).

Fragen zu den Caritas-Sammlungen, Tel. 089/ 55 169-222.

## **17. Regelstundenmaß der im Gemeindedienst tätigen Priester, hauptberuflichen Ständigen Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistent/-innen sowie Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen für den Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen**

Zum Selbstverständnis des pastoralen Dienstes gehört der Dienst im Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen. Die besondere Aufgabe des Religionsunterrichts liegt darin, den christlichen Glauben im Dialog mit den Erfahrungen und Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler, mit dem Wissen der anderen Fächer und den Positionen anderer Konfessionen und Religionen zu erschließen. Die Kirche hat diese Bildungsaufgabe stets als Verwirklichung ihres Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums verstanden und wahrgenommen.

Um dieser Verpflichtung Ausdruck zu verleihen, wird das Regelstundenmaß wie folgt festgesetzt:

Pfarrer, Pfarradministratoren	mindestens eine Klasse bzw. Lerngruppe der GS bzw. MS bzw. FöS (2 bzw. 3 WStd.)
Pfarrvikare, Pfarrkuraten, Kapläne Hauptberufliche Ständige Diakone Gemeinde- und Pastoralassistent/-innen Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen	mindestens zwei Klassen bzw. Lerngruppen der GS bzw. MS bzw. FöS (4 bzw. 5 oder 6 WStd.)

Der Religionsunterricht einer Klasse bzw. Lerngruppe soll von einer Lehrkraft unterrichtet und nicht geteilt werden (vgl. Art. 46,3 BayEUG; § 7, Satz 3 LDO).

Das Ressort Bildung setzt die in Absprache mit dem Ressort Personal festgelegten Wochenstunden für Priester, hauptberufliche Ständige Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistent/-innen sowie Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen in der Einsatzplanung für den Religionsunterricht je Schule um (Mitteilung von 3.1 an 5.2 bis Ende April).

Sonderregelungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie Dispensen von dieser Unterrichtsverpflichtung sind im Ressort Personal zu beantragen.

Für Priester in leitender Funktion (vgl. Art. 12 Priesterbesoldungsordnung) gilt die Dispens als erteilt, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde und nicht spätestens vier Wochen vor Beginn des Schuljahres ein abschlägiger Bescheid ergeht. In der Regel ist dafür Sorge zu tragen, dass die Pfarrei/der Pfarrverband mit mindestens einem/einer Vertreter/-in der Pastoralen Dienste im Religionsunterricht der Schule tätig ist. Falls in einem Schuljahr kein/e Vertreter/-in der Pastoralen Dienste Religionsunterricht erteilen kann (z. B. wegen deutlicher Unterbesetzung der Seelsorgeeinheit), trägt der Pfarrer Sorge für den Kontakt zur Schule und zu den Religionslehrkräften.

Ab dem 60. Lebensjahr kann die Entpflichtung von der Erteilung des schulischen Religionsunterrichts beantragt werden. Mit dem 65. Lebensjahr endet der Dienst im Religionsunterricht der Schule.

Diese Ordnung tritt zum 1. Februar 2014 in Kraft.

### Bekanntmachungen

#### 18. Priesterrat der Erzdiözese München und Freising

Der Wahlausschuss hat nach Auszählung der Stimmscheine das vorläufige Wahlergebnis am 20. November 2013 amtlich festgestellt und am 31. De-